

Weisungen des Regierungsrates für die Politischen Gemeinden zur Erteilung einer Bewilligung und für die Aufsicht betreffend Betreuungs- und Pflegeangebote, in denen bis zu vier erwachsene Personen betreut werden

(Kleinheime)

Einrichtungen, die mehr als vier Personen betreuen, unterstehen separaten Weisungen.

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 629 vom 3. August 2015 verabschiedet und auf den
1. September 2015 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Geltungsbereich	3
3.1	Betreuungs- und Pflegeangebot	3
3.1.1	„Landwirtschaft und Behinderte“	4
3.2	Abgrenzung	4
3.2.1	Heime	4
3.2.2	Pflegeverhältnisse betreffend Minderjährige	4
3.2.3	Angehörige und enge Bezugspersonen	5
4	Allgemeine Voraussetzungen	5
4.1	Gesuch	5
4.2	Bewilligungspflicht	6
4.3	Mitteilungspflicht an den Kanton	6
4.4	Liste der anerkannten Betreuungs- und Pflegeangebote	6
4.5	Beratung in der Planungsphase	6
5	Kriterien	6
5.1	Finanzen	6
5.2	Berichterstattung	7
5.3	Konzepte	7
5.4	Hauptverantwortliche Betreuungsperson	7
5.5	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7
5.6	Auszug aus dem Strafregister	8
5.7	Laufende Ermittlung oder Strafuntersuchung	8
5.8	Freizeit und Ferien	8
5.9	Supervision für Betreuerpersonen	8
5.10	Ärztliche Betreuung	8
5.11	Aufenthaltsmeldung	8
5.12	Bauliche Voraussetzungen	8
5.13	Brandschutzmassnahmen	9
5.14	Ernährung und Bewegung	9
5.15	Meldepflicht	9
5.16	Beschwerdemöglichkeit	9
6	Widerruf der Bewilligung	9
7	Aufsicht	9
8	Gebühren	10
9	Rechtsmittel	10
10	Übergangsbestimmungen	10
11	Inkraftsetzung	10
	Anhang 1	11
	Anhang 2	13

Weisungen des Regierungsrates für die Politischen Gemeinden zur Erteilung einer Bewilligung und für die Aufsicht betreffend Betreuungs- und Pflegeangebote, in denen bis zu vier erwachsene Personen betreut werden

Unter einem Betreuungs- und Pflegeangebot ist eine betreute Wohnform mit bis zu vier erwachsenen Personen zu verstehen. Diese Angebote fallen nicht unter den Heimbegriff gemäss § 6a Sozialhilfegesetz (SHG) und nicht unter die Pflegekinderverordnung, sondern unter den vom Grossen Rat am 21. Mai 2003 verabschiedeten § 6c. Vorliegende Weisungen des Regierungsrates stellen die Grundlage für die Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau zur Erteilung von Betriebsbewilligungen und für die Aufsicht dar (§ 6d SHG). Gleichzeitig sind sie zusammen mit den Empfehlungen für das Konzept und die Aufenthaltsvereinbarung ein Orientierungsinstrument bei der Planung und Umsetzung von neuen Betreuungs- und Pflegeangeboten.

1 Ausgangslage

Im Heimbereich liegt die Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht beim Kanton, soweit ein Heim mindestens fünf Personen betreut (§ 6a SHG). Die Zuständigkeit für Bewilligungserteilung und Aufsicht von Betreuungs- und Pflegeangeboten, die den gesetzlichen Heimbegriff nach § 6a SHG nicht erfüllen, liegt gemäss § 6c SHG bei den Gemeindebehörden.

2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1).

§ 6c SHG

¹Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier volljährige Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.

²Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.

§ 6d SHG

Das Departement erlässt für die Heime sowie die Betreuungs- und Pflegeangebote die notwendigen Richtlinien.

3 Geltungsbereich

3.1 Betreuungs- und Pflegeangebot

In Betreuungs- und Pflegeangeboten, die bis vier volljährige Personen aufnehmen, werden Menschen im AHV-Alter, Menschen mit Behinderung, Suchtkranke sowie ande-

re Personen, die Unterstützung benötigen, betreut. Gegen Entgelt erhalten sie dauernd oder vorübergehend bedarfsgerechte Betreuung, Pflege und Versorgung sowie weitere Dienstleistungen. Dies gilt für Wohn-, Tagesbetreuungs- und Pflegeangebote.

3.1.1 „Landwirtschaft und Behinderte“

Die Stiftung „Landwirtschaft und Behinderte“ (LuB), Brugg, bewilligt und beaufsichtigt Betreuungsangebote auf Bauernhöfen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Diese Angebote umfassen die Begleitung im Wohn- und Arbeitsbereich. Die LuB legt die Bewilligungsvoraussetzungen dafür fest (www.lub.ch). Die LuB baut auf dem Grundsatz der Integration auf. Deshalb wird jeweils nur eine Person mit Behinderung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb platziert (in begründeten Ausnahmefällen zwei Personen).

Damit die betreute Person Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Heimbewohnerin beziehen kann, benötigt der Landwirt zusätzlich eine Bewilligung der Politischen Gemeinde für das Betreuungsverhältnis, welche auf der Grundlage der einfacheren Vorgaben der LuB basiert.

Die Politische Gemeinde delegiert das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht an die LuB, erteilt aber die formelle Bewilligung.

3.2 Abgrenzung

3.2.1 Heime

Betreuungs- und Pflegeangebote mit mehr als vier Personen fallen unter den Heimbegriff gemäss § 6a SHG und gelten als Heime. Diese Einrichtungen fallen unter die kantonale Bewilligungspflicht.

3.2.2 Pflegeverhältnisse betreffend Minderjährige

3.2.2.1 Familienpflege/Tagespflege

Gemäss Art. 4 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) fällt unter Familienpflege die Aufnahme von unmündigen Pflegekindern im eigenen Haushalt, sofern das Kind für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird. Wer Kinder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in seinem Haushalt aufnehmen will, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme und der Entgeltlichkeit eine Bewilligung. Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird, das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt oder in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Pflegeeltern steht. Die Familienpflege muss vom Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) bzw. von dessen Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht abgeklärt und bewilligt werden.

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss diese Tagespflege dem DJS bzw. der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht melden (Art. 12 PAVO). Sobald ein Kind re-

gelmässig (wenn auch nur an einem Tag pro Woche) übernachtet, liegt eine bewilligungspflichtige Familienpflege vor.

Sowohl die Familien- als auch die Tagespflege unterstehen der behördlichen Aufsicht.

3.2.2.2 Heimpflege

Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, einer Bewilligung der Behörde. Hier sind Minderjährige generell und insbesondere Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr gemeint. Es handelt sich um Angebote, welche dem (Teil-)Einkommenserwerb der Betreuungsanbieter und Betreuungsanbieterinnen dienen.

Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz für solche Einrichtungen ist das DJS bzw. die Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht.

Werden in einer Einrichtung teils erwachsene, teils minderjährige Personen aufgenommen, liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung der Betreuung von bis zu vier erwachsenen Personen bei der Gemeinde; bei einer Überschreitung dieser Zahl ist der Kanton zuständig. Für die Bewilligung der Aufnahme von Minderjährigen ist das DJS zuständig.

3.2.3 Angehörige und enge Bezugspersonen

Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die Betreuung und Pflege von höchstens zwei Personen durch Angehörige, Lebenspartnerinnen und -partner sowie enge Bezugspersonen.

Bei dieser Personengruppe wird grundsätzlich von der Unentgeltlichkeit der Betreuung und Pflege ausgegangen. Entschädigung für Kost und Logis sowie ein minimales Betreuungsentgelt sind zulässig, soweit sie nicht einem eigentlichen Erwerbseinkommen dienen.

4 Allgemeine Voraussetzungen

4.1 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für ein Betreuungs- und Pflegeangebot gemäss § 6c SHG ist mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben über die für das Betreuungs- und Pflegeangebot verantwortliche Person und über die Rechtsform der Trägerschaft (Statuten, gegebenenfalls Handelsregisterauszug);
- Angaben über die Betreuungspersonen (Ausweise über die fachliche Qualifikation in Form von Diplomen, eidgenössischen Fachausweisen, Zeugnissen etc. sowie ein Auszug aus dem Zentralstrafregister der leitenden Person);
- Angaben über frühere Arbeitgeber, damit Referenzen eingeholt werden können;
- Konzept/Beschreibung des Angebotes (vgl. Anhang 1, Empfehlung Konzeptinhalt);

- Finanzierungskonzept
- Angaben über die betreuten Personen (Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit);
- Angaben über die berufliche und/oder soziale Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Betreuung tätig sind;
- Anzahl Plätze;
- Taxordnung;
- Angaben über die ärztliche Versorgung;
- für die Genehmigung erforderliche Baupläne der Liegenschaft (Situation, Grundriss, Querschnitt) mit Markierung der Zimmer, die für die Betreuten vorgesehen sind;
- Vorlage einer Aufenthaltsvereinbarung zwischen der betreuten Person, Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung und dem Anbieter oder der Anbieterin des Betreuungs- und Pflegeangebots (vgl. siehe Anhang 2, Empfehlung Aufenthaltsvereinbarung).

4.2 Bewilligungspflicht

Die Bewilligung für Betreuungs- und Pflegeangebote von bis zu vier erwachsenen Personen wird gemäss § 6c Abs.1 SHG von der Politischen Gemeinde erteilt. Das Betreuungs- und Pflegeangebot darf erst eröffnet werden, wenn die Bewilligung vorliegt. Die Politische Gemeinde trifft einen rekursfähigen Entscheid unter Angabe des Rechtsmittels.

4.3 Mitteilungspflicht an den Kanton

Die Politische Gemeinde stellt dem kantonalen Sozialamt (Angebote für Menschen mit Behinderung und Angebote für Menschen mit Suchtproblemen sowie Angebote für übrige Erwachsene in Betreuungs- und Pflegeangeboten) respektive dem Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau (Angebote für Menschen im AHV-Alter) den Bewilligungsentscheid und die Aufsichtsberichte zu. Dies gilt auch für die Aufsichtsberichte der LuB.

4.4 Liste der anerkannten Betreuungs- und Pflegeangebote

Das kantonale Sozialamt führt auf seiner Homepage www.sozialamt.tg.ch eine Liste aller anerkannten Kleinheime, respektive Betreuungs- und Pflegeangebote.

4.5 Beratung in der Planungsphase

Die Politische Gemeinde steht den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern für konzeptionelle und bauliche Fragen zur Verfügung. Zur fachlichen Unterstützung können das kantonale Sozialamt bzw. das kantonale Amt für Gesundheit beigezogen werden. Für die Klärung baulicher Fragen ist das kantonale Hochbauamt zuständig.

5 Kriterien

5.1 Finanzen

Für jede betreute Person ist eine einfache Buchhaltung zu führen. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Einblick in alle finanziellen Unterlagen betreffend das Betreuungs- und Pflegeangebot sowie die Personalbesoldung zu gewähren. Die Taxgestaltung muss im Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Letztere muss für die betreute Person

beziehungsweise deren Angehörige oder Versorgerinnen und Versorger transparent sein.

5.2 Berichterstattung

Die Anbieterin oder der Anbieter von Betreuungs- und Pflegeangeboten haben den einweisenden Behörden oder den bevollmächtigten Angehörigen mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die einzelnen betreuten Personen mit erwachsen-schutzrechtlichen Massnahmen einzureichen. Der Bericht hat sich zum Betreuungsverlauf und zum aktuellen Stand der Betreuung zu äussern. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in diese Berichte zu geben.

5.3 Konzepte

Die Betreuungs- und Pflegeleistung muss in schriftlicher Form als Betreuungskonzept/Beschreibung des Angebotes vorliegen und an interessierte Kreise abgegeben werden. Inhaltliche Änderungen sind der Aufsichtsbehörde, den Betreuten und/oder externen Bezugspersonen sowie gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen unaufgefordert zuzustellen.

5.4 Hauptverantwortliche Betreuungsperson

Personen, welche die Verantwortung für die Betreuung übernehmen, müssen auf Grund ihrer Ausbildung sowie charakterlich und gesundheitlich dafür geeignet sein.

Die erforderliche Ausbildung richtet sich nach der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner. Es wird ein anerkannter Abschluss mindestens auf Sekundarstufe II und mindestens eine 2-jährige Berufserfahrung im Erziehungs-, Gesundheits- oder Sozialbereich vorausgesetzt. Wenn es die spezifische Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der aufzunehmenden Personen erfordert, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die berufliche Praxis festlegen.

Als anerkannt gelten Ausbildungen, für die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterzeichnete Zertifikate ausgestellt werden, oder gleichwertige Ausbildungen, die gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen als gleichwertig anerkannt sind.

5.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die für die Betreuung und Pflege zuständigen Personen tragen die Verantwortung für die charakterliche und berufliche Eignung des Personals. Es wird deshalb empfohlen, Referenzen früherer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einzuholen.

Anzahl und fachliche Qualifikation des übrigen Pflegepersonals müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Betreuten und deren Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit stehen. Pflege und Betreuung sind, sofern notwendig, rund um die Uhr zu gewährleisten. Um die Pflege- und Betreuungsqualität sicherzustellen, kann die Politische Gemeinde den Betreuungsschlüssel und den Ausbildungsstand des Personals festlegen.

5.6 Auszug aus dem Strafregister

Für das gesamte Personal sind mindestens ein Sonderprivatauszug¹ aus dem Strafregister sowie Referenzen früherer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einzufordern. Die Richtlinien des Berufskodexes des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit (SBS) sind einzuhalten. Entsprechend haben alle Personen schriftlich zu bestätigen, dass sie nicht wegen sexueller oder anderer gewalttätiger Übergriffe verurteilt worden sind und derzeit auch keine entsprechenden polizeilichen Ermittlungs- oder Strafuntersuchungsverfahren laufen.

5.7 Laufende Ermittlung oder Strafuntersuchung

Wird gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter während der Anstellung im Kleinheim polizeilich ermittelt oder eine Strafuntersuchung geführt, ist die Aufsichtsinstanz umgehend darüber zu informieren.

5.8 Freizeit und Ferien

Damit die Betreuungsqualität längerfristig gewährleistet werden kann, sind von sämtlichen Betreuungspersonen die ihnen zustehenden Frei- und Ferientage zu beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist bei den Aufsichtsbesuchen vorzulegen.

5.9 Supervision für Betreuerpersonen

Supervision oder Fachberatung durch unabhängige qualifizierte Personen ist bei Bedarf zu beanspruchen. Sie kann für alle Kleinheime, die Personen betreuen, welche das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, von der Bewilligungsinstanz angeordnet werden. Diesbezüglich anerkannte Fachpersonen finden sich auf der Homepage (www.bso.ch) des Berufsverbands für Supervision und Organisationsberatung. Bei Anordnung muss die Supervision jährlich mehrere Sitzungen umfassen.

5.10 Ärztliche Betreuung

Anbieter oder Anbieterinnen von Betreuungs- und Pflegeangeboten haben eine offizielle Hausärztin oder einen offiziellen Hausarzt zu bezeichnen. Für die betreuten Personen besteht grundsätzlich freie Wahl des Arztes oder der Ärztin.

5.11 Aufenthaltsmeldung

Der Aufenthalt der Personen in einem Betreuungs- und Pflegeangebot ist bei der Einwohnerkontrolle der Standortgemeinde meldepflichtig. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den meisten Betroffenen um eine Nebenniederlassung handelt, für die von der zuständigen Einwohnerkontrolle eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt werden muss.

5.12 Bauliche Voraussetzungen

Die baulichen Voraussetzungen müssen grundsätzlich der Zweckbestimmung des Betreuungs- und Pflegeangebotes entsprechen. Einzimmer müssen eine Mindest-Grundfläche von 12 m², Zweibettzimmer mindestens 18 m² aufweisen. Im Wohnbereich der Bewohnerinnen und Bewohner steht zu deren ausschliesslichen Benutzung

¹ https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_de

mindestens ein Lavabo und bei mehr als einer betreuten Person zusätzlich eine Dusche und ein WC zur Verfügung. Für körperlich behinderte oder pflegebedürftige Personen kommen die Weisungen des Regierungsrates zum RICHTRAUMPROGRAMM für Bauten von Einrichtungen für Sonderschülerinnen und Sonderschüler, erwachsene Menschen mit Behinderung und Kinder und Jugendliche (RICHTRAUMPROGRAMM) zur Anwendung. Für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer wird Rollstuhlgängigkeit vorausgesetzt. Bei verwirrten Personen sind entsprechende bauliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

5.13 Brandschutzmassnahmen

Die Anbieter oder Anbieterinnen von Betreuungs- oder Pflegeangeboten lassen durch das kommunale Feuerschutzamt abklären, ob die Feuerschutzmassnahmen in der Liegenschaft genügen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Erteilung der Betriebsbewilligung erst erfolgen, wenn die Mängel behoben sind.

5.14 Ernährung und Bewegung

Die Einrichtung sorgt für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Verpflegung für Betreute und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und fördert die Bewegung ihrer Betreuten gemäss dem Merkblatt „Empfehlungen zu Ernährung und Bewegung“. Diese Umsetzung ist im Konzept zu beschreiben.

5.15 Meldepflicht

Bauliche und konzeptionelle Änderungen des Betriebes sowie personelle Änderungen bei Leitungspersonen sind der Bewilligungsinstanz umgehend zu melden.

5.16 Beschwerdemöglichkeit

Den betreuten Personen ist beim Eintritt die interne Beschwerdemöglichkeit und der Weg zur externen Anlaufstelle mitzuteilen.

6 Widerruf der Bewilligung

Fällt die Voraussetzung zur Bewilligung nachträglich weg oder erfüllt der Anbieter oder die Anbieterin des Betreuungs- oder Pflegeangebotes die Auflagen und Bedingungen nicht, kann die Politische Gemeinde mit einem rechtsmittelfähigen Entscheid die Bewilligung widerrufen. Dies hat die Schliessung des Betreuungs- und Pflegeangebotes zur Folge.

7 Aufsicht

Die Betreuungs- und Pflegeangebote sind von der zuständigen Politischen Gemeinde mindestens zweijährlich fachkundig zu beaufsichtigen. Diese kann eine geeignete externe Instanz mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen. Die Aufsichtsinstanz hat der Politischen Gemeinde einen schriftlichen Bericht über die Aufsichtsbesuche zu erstatten. Die Verantwortung für die Aufsicht obliegt auch bei externer Durchführung der Politischen Gemeinde.

Die LuB führt im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) mindestens einmal pro Jahr professionelle Aufsichtsbesuche bei Landwirtschaftsbetrieben durch (siehe Punkt 3.1.1).

Das kantonale Sozialamt bzw. das kantonale Amt für Gesundheit beraten die Politischen Gemeinden bei der Auswahl der in Frage kommenden externen Aufsichtsinstanzen.

8 Gebühren

Für Bewilligung und Aufsicht können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Politischen Gemeinde.

9 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.

10 Übergangsbestimmungen

Diese Weisungen des Regierungsrates gelten ab Inkraftsetzung für alle Betreuungs- und Pflegeverhältnisse. Sie sind auch auf hängige Bewilligungsgesuche anzuwenden.

11 Inkraftsetzung

Diese Weisungen des Regierungsrates ersetzen die Weisungen des Regierungsrates vom 1. Januar 2013 für die Politischen Gemeinden zur Erteilung einer Bewilligung und für die Aufsicht betreffend Betreuungs- und Pflegeangebote, in denen bis zu vier erwachsene Personen betreut werden, und treten per 1. September 2015 in Kraft.

Anhang 1

Betreuungs- und Pflegekonzept

Mit dem Konzept deklarieren die Kleinheime respektive die Betreuungs- und Pflegeanbieter oder Pflegeanbieterinnen ihre Leistungen gegenüber den Betreuten. Es gibt Auskunft über Möglichkeiten und Grenzen des Angebotes. Das Konzept dient den Betreuten und den für sie zuständigen Behörden als Orientierungs- und Informationsinstrument und erleichtert die Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion der Standortgemeinde.

Inhalt

1. Hintergrund und allgemeine Ziele des Betreuungs- und Pflegeangebotes

- Gedanklicher Hintergrund des Betreuungs- und Pflegeangebotes, Menschenbild

2. Standort und Entwicklung des Betreuungs- und Pflegeangebotes

- Zusammenfassung der Entwicklung des Betreuungs- und Pflegeangebotes, sofern schon bestehend
- Beschreibung des Standortes, Adresse

3. Finanzen

- Finanzierungskonzept

4. Zielgruppe

- Altersgruppen
- Krankheitsbild/Behinderungsart

5. Personal

- Betreuungsschlüssel/Fachliche Qualifikation
 - Verhältnis Betreuerpersonal zu den Bewohnerinnen und Bewohnern
 - Stellenprozente
 - Fachliche Qualifikation
 - Berufliche Ausbildung
- Fort- und Weiterbildung
 - Stellenwert von Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Supervision
 - Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Verpflichtungen bei bezahlter Fort- und Weiterbildung
- Anstellungsbedingungen
 - Ferienregelung, Besoldung, Kompensation von Überzeit, Abgeltung von Pikettendienst, Spesen, Urlaub u. a. m.

6. Angebote

- Zeitliches Angebot (Tages-, Wochen-, Jahresaufenthalt)
- Organisation der Nachtpräsenz

7. Betreuung/Dienstleistung

- Aufnahme/Austritt

- Ablauf des Aufnahmeprozesses
- Aufenthaltsvereinbarung als Instrument zur Absicherung und Wahrung der Rechte und Interessen der betreuten Personen (siehe Anhang 2)
- Wohnbereich
 - Zimmer, sanitäre Anlagen etc.
 - Verpflegung
 - Privatsphäre, Partnerschaft/Sexualität
 - Tagesstruktur/Arbeit
 - Tages- und Wochenablauf, Freizeit
 - Leitvorstellungen für den Arbeitsbereich
 - Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsangebot
 - Arbeitsbedingungen (Entlöhnung, Sozialleistungen, Versicherungen, Ferien)
 - Besondere behindertenspezifisch ausgerichtete Angebote
- Gesundheit
 - Gesundheitsvorsorge
 - Gesundheitsversorgung
- Soziale Kontakte allgemein
 - Soziale Aussenkontakte
- Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld
 - Eltern – Familien, Bezugspersonen
 - Einbezug von gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen
 - Zusammenarbeit mit externen Diensten
- Förderung/Aktivierung
 - Individualisierte Planung der Förderung
 - Therapien (Physio-, Logo-, Ergo-, Psycho- etc.)

8. Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen

- Kommunale Aufsichtsinstanz
- Kantonale Rekursinstanz

9. Sicherheit

- Bauliche Massnahmen/Brandsicherung

10. Öffentlichkeitsarbeit

11. Entwicklungsabsichten

Anhang 2

Empfehlung für eine Aufenthaltsvereinbarung

zwischen

Wohngruppe
Peter Muster
Postfach
8510 Frauenfeld

und

Bewohnerin/Bewohner

Name	
Vorname	
Strasse	
PLZ Ort	
Geburtsdatum	
Heimatort	
AHV-Nr.	
Krankenkasse und Adresse	

Gesetzliche Vertretung

<input type="checkbox"/> Begleitbeistandschaft	<input type="checkbox"/> Vertretungsbeistandschaft	<input type="checkbox"/> Mitwirkungsbeistandschaft	<input type="checkbox"/> umfassende Beistandschaft
Name			
Vorname			
Strasse			
PLZ Ort			
Telefon / Telefax			

Rechnungsempfänger/Rechnungsempfängerin

Name				
Vorname				
Strasse				
PLZ Ort				
Telefon / Telefax				
Hilflosenentschädigung	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> schwer

Die Tagestaxe beträgt Fr. (Stand per)

1. Leistungen der Anbieter und Anbieterinnen

Die Anbieter und Anbieterinnen übernehmen die Verantwortung für das Betreuungs- und Pflegekonzept und verpflichten sich zur Information gegenüber den Vertragspartnern.

Im Leistungsangebot inbegriffen sind:

- Kost
- Logis
- Betreuung, Förderplanung
- Zusammenarbeit mit Angehörigen, Versorgern und Fachpersonal
- interne Therapien, soweit notwendig
- Freizeitaktivitäten
- Wäsche
- Gesundheitsversorgung

2. Eintritt

Berichte

Bei Eintritt in das Betreuungs- und Pflegeverhältnis muss ein persönlicher Bewohnerbericht (Anamnese) sowie, bei Medikamenteneinnahme der betreuten Person, ein entsprechendes ärztliches Rezept mitgebracht werden. Verordnete Medikamente sind am Eintrittstag für mindestens sieben Tage mitzubringen, zusammen mit dem entsprechenden ärztlichen Rezept oder einem vom Arzt oder von der Ärztin visierten Medikamentenverordnungsplan.

Probezeit

Die Aufnahme in das Betreuungs- und Pflegeangebot erfolgt provisorisch mit einer Probezeit von zwei Monaten. Während dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von sieben Tagen auf Ende der Woche.

3. Aufenthalt

Rechte

Allgemein

Die einen Betreuungs- und Pflegeplatz suchende Person sowie deren allfällige gesetzliche Vertretung haben das Recht, das Angebot zu besuchen sowie zu prüfen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung können jederzeit eine persönliche Aussprache mit dem Anbieter oder der Anbieterin des Betreuungs- und Pflegeangebots verlangen.

Intimsphäre und eigene Möblierung

Der Anbieter oder die Anbieterin darf die Zimmer grundsätzlich nur mit Wissen und mit Zustimmung der Betreuten betreten. Die Betreuten können ungestört telefonieren, damit ihre Intimsphäre gewahrt ist.

Die Betreuten können ihre Zimmer, so weit möglich, selber möblieren und einrichten. Über das Inventar fertigt der Anbieter des Betreuungs- und Pflegeangebots eine Liste an. Er stellt bei Bedarf eine Grundausstattung zur Verfügung (Bett, Kasten, Pult, Nachttischchen, Gestell).

Die Betreuten haben das Recht, das Wochenende zu Hause oder bei geeigneten Kontaktpersonen zu verbringen.

Gesundheit

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat das Anrecht auf medizinische Versorgung und freie Wahl des Arztes oder der Ärztin. Dazu gehören Routine- und Vorsorgeuntersuchungen in regelmässigen Abständen, Akutversorgung in Notfällen oder bei Krankheit, Kontrolle der Medikamenteneinnahme und eine fachärztliche Versorgung für spezifische Symptome.

Taschengeld

Die betreute Person hat Anrecht auf ein monatliches Taschengeld gemäss den Vorgaben der kantonalen Ergänzungsleistungen. Über die Verwendung des Taschengeldes besteht keine Rechenschaftspflicht gegenüber Eltern, Versorgerinnen/Versorgern und dem Betreuerpersonal. Die Bewohnerin oder der Bewohner soll Kleidungsstücke und Gebrauchsartikel (z. B. Toilettenartikel) möglichst selbständig einkaufen.

Die gesetzliche Vertretung überprüft, ob der Anbieter oder die Anbieterin obige Abmachungen einhält.

Pflichten

Pflichten der betreuten Person

Die Betreuten oder deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, Ferien oder sonstige Abwesenheitstage frühzeitig zu melden. Die gesetzliche Vertretung hat den verbindlichen Auftrag, die betreute Person angemessen gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Pflichten des Anbieters oder der Anbieterin

Der Anbieter oder die Anbieterin verpflichtet sich, die ihr anvertraute Person bestmöglich zu betreuen und zu fördern, sowie ihr eine den Fähigkeiten entsprechende Tagesstruktur anzubieten oder zu vermitteln. Die Betreuungspersonen unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten in den Belangen der betreuten Personen und deren Angehörigen.

Journalführung

Der Anbieter oder die Anbieterin führt über den Betreuungsverlauf der betreuten Person ein Journal, welches er oder sie unter Verschluss aufbewahrt. Einsicht erhalten lediglich Fachpersonen, welche mit der sozialpädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Förderung betraut sind, sowie die Aufsichtspersonen.

4. Austritt

Kündigung

Die Kündigung hat beidseitig schriftlich zu erfolgen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt ... Monate. Bei Nicht-Einhalten der Kündigungsfrist erfolgt eine volle Verrechnung der Tagestaxe unter Abzug der Mahlzeitenpauschale bis ... Monate nach Austritt. Die Betreuten oder deren gesetzliche Vertretung übergeben das Zimmer in ordentlichem Zustand. Der Anbieter oder die Anbieterin fertigt bei Abgabe des Zimmers ein Zimmerprotokoll an und kann mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen im Zimmer in Rechnung stellen.

Sollte der Anbieter oder die Anbieterin den Vertrag kündigen, so entsteht die Verpflichtung, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit mitzuhelfen.

Die Kündigung von Seiten des Anbieters oder der Anbieterin kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Akute Selbst- beziehungsweise Fremdgefährdung
- Schwere Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten.

Todesfall

Stirbt eine betreute Person, kann der Anbieter oder die Anbieterin die reduzierte Taxe (unter Abzug der Mahlzeitenpauschale) während maximal Wochen in Rechnung stellen.

5. Verschiedenes

Der Regierungsrat empfiehlt als neutrale Auskunfts- und Beratungsstellen folgende Organisationen: Pro Juventute, Schweizerische Pflegekinderaktion, Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB) oder procap (den ehemaligen Schweizerischen Invalidenverband).

6. Beschwerdeweg

Ist die betreute Person beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung mit den Leistungen unzufrieden, kann sie sich in erster Linie an den Anbieter oder die Anbieterin wenden. Erzielen die beiden Parteien keine Einigung, besteht die Beschwerdemöglichkeit bei der Politischen Gemeinde (Standortgemeinde des Angebots).

Beschwerden gegen den Anbieter oder die Anbieterin können direkt bei der Politischen Gemeinde eingereicht werden.

7. Rekursweg

Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Für den Alters-, Behinderten- und Suchtbereich ist das Departement für Finanzen und Soziales zuständig.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist (Bezirkszuständigkeit)

9. Unterschriften

Ort und Datum:	Bewohnerin / Bewohner:
-------------------------	---------------------------------

Ort und Datum:	Gesetzliche Vertretung:
-------------------------	----------------------------------

Ort und Datum:	Anbieter / Anbieterin:
-------------------------	---------------------------------